

RS OGH 1953/2/27 50s37/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1953

Norm

StPO §349 Abs2

Rechtssatz

Unter "Gericht" im Sinne des § 349 Abs 2 StPO ist das Geschwornengericht des gemäß § 349 Abs 1 StPO bezeichneten Gerichtshofes zu verstehen. Auch wenn sich der Angeklagte nur noch wegen strafbarer Handlungen zu verantworten hat, zu deren Aburteilung an sich nicht mehr das Geschwornengericht zuständig wäre, muß die Sache daher im Falle der Aufhebung an das Geschwornengericht zurückverwiesen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Os 37/53
Entscheidungstext OGH 27.02.1953 5 Os 37/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0101067

Dokumentnummer

JJR_19530227_OGH0002_0050OS00037_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at